



Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0008/26/0875785-9283/0012.V

22. Juli 2026

Firmensitz:

Evonik Operations GmbH
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl

Standort der Anlage:

Chemiepark Marl
Baufelder 90 200, 91 200
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl

Arbeitsstättennummer: 0875785

AK-Nummer: 9283

Wesentliche Änderung/Errichtung und Betrieb der Polyöl-Anlage (AK 9283) Antrag 2-849

Apparative und logistische Änderungen in der BE01 sowie
kapazitätssteigernde Maßnahmen in der Polyvest HT (BE 02)

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor	3
II. Anlagedaten / Antragsumfang	4
II.1 Angaben zur Anlage.....	4
II.2 Antragsumfang.....	5
II.3 Angaben zur Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW 2018	6
II.4 Angaben zur Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG	6
III. Inhaltsbestimmungen	6
IV. Nebenbestimmungen	7
IV.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte	7
IV.2 Allgemeine Festsetzungen	7
IV.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	8
IV.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz	9
IV.5 Festsetzungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Gewässerschutz	11
IV.6 Festsetzungen zum Boden- und Grundwasserschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB).....	11
IV.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz.....	12
IV.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz.....	12
IV.9 Festsetzungen zum Abfallrecht	12
IV.10 Anpassung von Nebenbestimmungen	12
V. Hinweise	15
VI. Begründung	18
VI.1 Sachverhaltsdarstellung	18
VI.2 Genehmigungsverfahren.....	18
VI.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	21
VI.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung	30
VII. Kostenentscheidung	31
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	32
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	33
Anhang II Zitierte Vorschriften.....	36

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 30.01.2026 gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Polyöl-Anlage (AK-Nr.: 9283)

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Die Änderung bezieht sich auf die Polyöl-Anlage, Betriebseinheiten BE 01 (Polyvest Classic Anlage) und BE 02 (Polyvest HT).

Der Antrag beinhaltet die in Ziffer II.2, Antragsumfang, genannten apparativen und logistischen Änderungen in der BE01 sowie kapazitätssteigernde Maßnahmen in der Polyvest HT (BE 02).

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen² zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Str. 1 (Gemarkung Marl, Flur 42, Flurstücke 31, 39, 41 geändert sowie betrieben werden.

Für die Anlage wird der Ausgangszustandsbericht nach der Ergänzung/Fortschreibung Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht der Tauw GmbH vom 27.01.2026 gemäß § 10 Abs. 1a des BImSchG ergänzt und fortgeschrieben (siehe Nebenbestimmung IV.6.1).

¹ Fundstellen der zitierten Vorschriften s. Anhang

² Antragsunterlagen siehe Anhang I

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 Landesbauordnung, BauO NRW 2018

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

II.

Anlagedaten / Antragsumfang

Der Antrag besteht aus zwei Ordnern sowie den identischen elektronisch eingereichten Unterlagen, deren Inhalt im Anhang I zum Bescheid aufgeführt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

II.1 Angaben zur Anlage

In der Polyöl-Anlage wird in zwei Betriebseinheiten, BE 01 (Polyvest Classic Anlage) und BE 02 (Polyvest HT-Anlage), 1,3-Butadien in unterschiedlichen Lösungsmitteln und unter Verwendung von Katalysatoren bzw. Initiatoren diskontinuierlich zu flüssigem Polybutadien polymerisiert.

Die Polyöl-Anlage besteht insgesamt aus den folgenden Betriebseinheiten (die von dieser Genehmigung betroffenen Betriebseinheiten sind in Fettdruck kenntlich gemacht):

Betriebseinheit Nr.:	BE-01
Bezeichnung:	Polyöl
bestehend aus:	Tanklager, Feuchtbenzol (neu) , Polymerisation, Aufarbeitung, Hochsieder-Abfüllstation, Abwassergrube, Abgasverdichterstation, Polyöl-Verladung, Magazin für Hilfsstoffe, Löschzentrale, Technisches Magazin, Lösemittelaufarbeitung, Kälteanlage und Betriebsmittelstation, Leitstand und Sozialgebäude, Werkstatt, Bürocontainer
Betriebseinheit Nr.:	BE-02
Bezeichnung:	Polyvest HT
bestehend aus:	- TA-8100 Tanklager Übernahme Edukte - TA-8150 Arbeitsbehälter Edukte - TA-8200 Polymerisation - TA-8300 Monomerabtrennung/Polymerwäsche

	- TA-8350 Butadienrückgewinnung - TA-8450 Ethanolrückgewinnung - TA-8500 Eindampfung - TA-8550 Kondensation/Phasentrennung - TA-8600 Auffangsystem - TA-8650 Abwasser - TA-8700 Tanklager/Abfüllung Polymer - TA-8750 Tanklager/Abfüllung Nebenprodukte - TA-8800 Betriebsmittel - TA-8850 Abgas/Slopsystem
Betriebseinheit Nr.:	COPIRIDE-Technikum
Bezeichnung:	Copiride-Technikums-Anlage
bestehend aus:	- Container A (Polymerisation) - Container B (Hydrierung)

Kapazitäten

Die Polyöl-Anlage hat bisher eine Produktionskapazität von insgesamt 25.200 t/a (13.200 t/a Polyöl (BE 01) und 12.000 t/a Polyvest (BE 02)). Nach der Kapazitätserhöhung um 3000 t/a in der Polyvest HT-Anlage beträgt die zukünftige

Gesamtkapazität 28.200 t/a.

II.2 **Antragsumfang**

Die Änderungen umfassen im Wesentlichen folgende Änderungen der Polyöl-Anlage:

- Ersatz des Feuchtbenzoltanks B-41N durch Errichtung von zwei liegenden neuen Benzol-Behältern B-9150 und B-9160 mitsamt Peripherie in der BE 01
- Erhöhung der Katalysatormenge Ammoniak von 100 kg auf 900 kg im Bau 9190B der BE 01
- Kapazitätserweiterung der Polyvest HT-Anlage, BE 02, um 3.000 t/a von derzeit 12.000 t/a auf 15.000 t/a
- Austausch des Tankes B-8100 gegen einen größeren Tank zur Erhöhung der Lagermenge von Wasserstoffperoxid von bisher 38 t auf 76 t in der BE 02

II.3 **Angaben zur Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW 2018**

Der Umfang der beantragten baulichen Maßnahmen ist in Ordner 2, Register 21, Bauvorlagen, beschrieben. Diese beinhalten die Errichtung des Tanklagers, Bau 9192 und die Errichtung der Behälter B-9150, B-9160 sowie B-8100 im vorhandenen Tanklager, Bau 9190D.

II.4 **Angaben zur Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG**

Die Polyöl-Anlage unterliegt mit ihren Tätigkeiten nicht den Tätigkeiten nach dem TEHG.

III. Inhaltsbestimmungen

Lärm

III.1 **Die Anlagen sind** so zu betreiben, dass die von ihnen zusammen mit den anderen Anlagen des Chemieparks verursachten Geräuschimmissionen an den nachstehenden Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort	Entfernung	Immissionsrichtwert	
		tagsüber (06.00 - 22.00 Uhr)	nachts (22.00 - 06.00 Uhr)
IO 1, Dickebank 27	1900 m	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 2, Sickingmühler Str. 215/216	1800 m	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 3, Lippehöfe 54	1850 m	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 4, Oelder Weg	1500 m	55 dB(A)	40 dB(A)

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1 **Fristen, Bedingungen, Vorbehalte**

- IV.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

IV.2 **Allgemeine Festsetzungen**

- IV.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben. Siehe auch Ziffer IV.10.1 ff dieses Bescheides.

- IV.2.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen und der bautechnischen Nachweise sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer/ihrer Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Genehmigungsunterlagen gilt für alle bisher erteilten Genehmigungen unverändert fort.

- IV.2.3 Das Inbetriebnahmedatum der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 und Dezernat 52 – mindestens 14 Tage vorher unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung schriftlich mitzuteilen.

Werden die beantragten Vorhaben stufenweise umgesetzt und Anlagen oder Anlagenteile zeitlich gestreckt in Betrieb genommen, so ist jede emissionsrelevante Teilinbetriebnahme der geänderten Anlage mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Die Dreijahresfrist gemäß Ziffer IV.1.1 verlängert sich für die insgesamt beantragten Maßnahmen dadurch nicht.

- IV.2.4 Die in der Polyöl-Anlage durchgeführten Prüfungen und regelmäßigen Wartungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Münster jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

- IV.2.5 Wird der Betrieb der Polyöl-Anlage endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren. Die Apparate, Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen. Die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemieparks Marl zu trennen.

IV.3 **Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz**

IV.3.1 Der Baubeginn ist dem Bauordnungsamt der Stadt Marl, der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – unverzüglich schriftlich anzuzeigen, die abschließende Fertigstellung nur dem Bauordnungsamt der Stadt Marl.

Weiterhin geltende Festsetzungen des Zulassungsbescheides vom 02.04.2026, Az. 500-53.0008.VZ/26/0875785-9283/0012.V:

IV.3.2 Die von einer sachverständigen Person nach § 87 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW geprüften bautechnischen Nachweise liegen nicht vor. Sie sind dem Bauordnungsamt Marl in einfacher Ausfertigung vor Baubeginn für den jeweiligen Bauabschnitt vorzulegen. Ohne Vorlage dieser Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

IV.3.3 Vor Baubeginn ist dem Bauordnungsamt eine schriftliche Erklärung der sachverständigen Person für Standsicherheit nach § 87 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurde, vorzulegen (§ 68 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 BauO NRW).

IV.3.4 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung hat der Bauherr dem Bauordnungsamt Bescheinigungen über die stichprobenhafte Kontrolle der sachverständigen Person für die Standsicherheit vorzulegen, wonach sie sich davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften bzw. eingereichten Unterlagen errichtet oder geändert worden sind.

IV.3.5 Mit Vorlage der Baubeginnanzeige muss gemäß § 74 BauO NRW die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage abgesteckt sein. Dieser Nachweis ist dem Bauordnungsamt zu Baubeginn vorzulegen. Der Nachweis darüber kann z. B. durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder Behörden geführt werden, die befugt sind, Vermessungen zur Einrichtung und Fortschreibung des Liegenschaftskatasters auszuführen.

IV.3.6 Für die gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 6 der BauO NRW genehmigungspflichtigen Behälter, insbesondere B-9150, B-9160 und B-8100, K-8450 und W-8520, ist der jeweilige Nachweis der Verwendbarkeit nach §§ 18–23 BauO NRW (z. B. CE-Kennzeichnung gemäß § 19 BauO NRW oder Nachweis der Verwendbarkeit im Einzelfall nach § 23 BauO NRW) vor ihrer Inbetriebnahme dem Bauordnungsamt der Stadt Marl vorzulegen.

IV.3.7 Das Brandschutzkonzept BSK_MAR_2025_001_Kum, erstellt für den Bau 9192, der Phasentrennung Feuchtbrenzöl durch Dipl.-Sicherheits-Ing. (FH) A. Kummer, ist Bestandteil dieser Stellungnahme. Die darin beschriebenen Maßnahmen sind vor der Besichtigung zur abschließenden Fertigstellung vollumfänglich umzusetzen.

- IV.3.8 Die Ergänzung zum Brandschutzkonzept, EBSK_MAR_2026_397_1_TP, erstellt für Umbauten im Bau 9197 durch die Werkfeuerwehr Chemiepark Marl, vom 05.01.2026 ist Bestandteil dieser Stellungnahme. Die darin beschriebenen Maßnahmen sind vor der Besichtigung zur abschließenden Fertigstellung vollumfänglich umzusetzen.
- IV.3.9 Das Brandschutzkonzept BSK_MAR_2025_004_Kum, erstellt für den Bau 9190D, den H₂O₂-Tank B-8100, durch Dipl.-Sicherheits-Ing. (FH) A. Kummer, ist Bestandteil dieser Stellungnahme. Die darin beschriebenen Maßnahmen sind vor der Besichtigung zur abschließenden Fertigstellung vollumfänglich umzusetzen.
- IV.3.10 Brandschutztechnische Maßnahmen während der Bauphase sind mit der zuständigen Werkfeuerwehr abzustimmen.

IV.4 **Festsetzungen zum Immissionsschutz**

IV.4.1 Allgemeine Regelungen

- IV.4.1.1 Im Störungs- und Brandfall sind die Emissionen der neuen Behälter B-9150 und B-9160 ins Abgasverbundsystem (mit angeschlossener Verbrennung im Kraftwerk bzw. der Fackel Bau 2742) zu leiten.

IV.4.2 Emissionsbegrenzungen

Keine (siehe hierzu VI.3 - Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen)

IV.4.3 Überprüfung der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen

Keine (siehe hierzu VI.3 - Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen).

IV.4.4 Diffuse Quellen

Keine neuen Regelungen bezüglich bestehender Anlagenteile (siehe hierzu VI.3 - Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen).

- IV.4.4.1 Alle vom Genehmigungsantrag beinhalteten Anlagenteile und Leitungen, die mit Stoffen in Berührung kommen, die mindesten eines der Kriterien der Ziffer 5.2.6 der TA Luft 2021 erfüllen, müssen den folgenden Anforderungen entsprechen:

- Pumpen, Rührwerke und Behälter der Nummer 5.2.6.1 TA Luft,
- Verdichter der Nummer 5.2.6.2 TA Luft,
- Flanschverbindungen der Nummer 5.2.6.3 TA Luft
- Absperr- oder Regelorgane der Nummer 5.2.6.4 TA-Luft
- Probenahmestellen der Nummer 5.2.6.5 TA Luft
- Umfüllung nach Nummer 5.2.6.6 TA Luft
- Lagerung nach Nummer 5.2.6.7 TA Luft.

IV.4.5 Lärm

- IV.4.5.1 Die zu erwartende Höhe des Lärmbeitrags der Polyöl-Anlage wurde mit der "Prognose über die zu erwartende Geräuschemissionen und -immissionen der Polyöl- und Polyvest-HT-Anlage bei der Evonik Operations GmbH für den Standort: Chemiepark Marl, Stand Februar 2026" des ABK - Institut für Immissionsschutz GmbH, B2440098-01(1) - (Antragsunterlagen Register 06) ermittelt.

Der Nachweis über die konkrete Höhe des Lärmbeitrags der Polyöl-Anlage ist nach Inbetriebnahme bei Bedarf auf Anforderung der Genehmigungsbehörde - Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 - über ein Gutachten zu erbringen.

IV.4.6 Anlagensicherheit

- IV.4.6.1 Der anlagenbezogene Teilsicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung für die Polyöl-Anlage ist bis spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens nach § 9 Abs. 5 der Störfallverordnung fortzuschreiben und unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, in digitaler Form zu übersenden. Bei Teilinbetriebnahmen gilt die genannte Fortschreibungspflicht für jede Teilinbetriebnahme.

Bei Änderungen an sicherheitsrelevanten Anlagenteilen in der Polyöl-Anlage, die gemäß § 15 BImSchG angezeigt werden, ist gleichermaßen zu verfahren.

- IV.4.6.2 Die den Antragsunterlauge beiliegenden Brandschutzkonzepte des Sachverständigen Herrn M.Eng. Alexander Kummer vom 26.11.2025 (BSK_MAR_2025_001_Kum) und des Konzeptverfassers und Unterschriftsberechtigten Herrn Timo Potthof vom 05.01.2026 (EBSK_MAR_2026_397_I_TP) sind vollumfänglich umzusetzen. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu beachten:

a) Brandschutzkonzept BSK_MAR_2025_001_Kum:

- i. Installation von Gassensoren gemäß Kapitel 1.8
- ii. Installation einer halbstationären Schaumlöschanlage gemäß Kapitel 1.8
- iii. Installation eines wirksamen Schutzmechanismus um ein „Heiß-, bzw. Trockenlaufen“ der Pumpen im Auffangraum zu verhindern gemäß Kapitel 1.8
- iv. Installation von fernbedienbare Absperrarmaturen mit Sicherheitsstellung „geschlossen“ gemäß Kapitel 3.1

- v. Installation einer automatischen, optischen Alarmierung von Personen an der Anlage durch eine Blitzleuchte gemäß Kapitel 3.2
- vi. Installation einer Blitzschutzanlage bzw. eines Potentialausgleiches gemäß Kapitel 3.8

IV.4.7 Stofföffnung

Keine.

IV.5 **Festsetzungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Gewässerschutz**

- IV.5.1 Bei Änderungen an AwSV-Anlagen ist die Anlagendokumentation auf Grundlage der jeweils gültigen Genehmigung fortzuschreiben und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - gemäß § 43 AwSV auf Verlangen vorzulegen.

Bei zukünftigen Änderungen an AwSV-Anlagen in der Polyöl-Anlage, die nach § 15 BImSchG oder § 40 AwSV angezeigt werden, ist die Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV spätestens 3 Monate nach Umsetzung der angezeigten Maßnahmen auf Basis der jeweils gültigen Genehmigung fortzuschreiben.

- IV.5.2 Die für AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufen B-D gemäß § 44 AwSV zu erstellende Betriebsanweisung ist auf Stand zu halten. Die zugehörigen Dokumente sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

IV.6 **Festsetzungen zum Boden- und Grundwasserschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)**

AZB

- IV.6.1 Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist gemäß Ergänzung/Fortschreibung Untersuchungskonzept der Tauw GmbH vom 26.01.2026 zu ergänzen / fortzuschreiben und vier Wochen vor Inbetriebnahme der Bezirksregierung Münster vorzulegen.

Überwachung von Grundwasser und Boden

- IV.6.2 Die Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers ist am Standort wie bisher weiterzuführen, da sich bzgl. der relevanten gefährlichen Stoffe keine Änderungen zur bisherigen Nutzung ergeben haben. Für die Untersuchung des Bodens sind die Sondieransatzpunkte der AZB-Fortschreibung mit in das Untersuchungsprogramm aufzunehmen.

Die Untersuchungen sind in dem am Standort bereits laufenden Beprobungsintervall für das Grundwasser und für den Boden aufzunehmen, so dass nur eine Beprobung pro Stichtag erfolgt.

Die Abstände der Untersuchung sind für das Grundwasser alle 5 Jahre, für den Boden alle 10 Jahre.

IV.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

IV.7.1 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragten Anlagen anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist am Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen.

IV.7.2 Die neuen Anlagen bzw. Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV auf Explosionssicherheit zu prüfen. Dabei ist das Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Nr. 2 der GefStoffV zu berücksichtigen.

Die neuen Druckanlagen bzw. Druckanlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 4 einer Prüfung zu unterziehen.

Der Bezirksregierung Münster, Dezernat 55.3 ist unverzüglich nach Inbetriebnahme unter Angabe des Az.: 55.3 - G35b/26-Mus eine Bestätigung zu schicken, dass die o. g. Prüfungen/Kontrollen durchgeführt worden sind.

IV.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz

IV.8.1 Keine

IV.9 Festsetzungen zum Abfallrecht

IV.9.1 Keine.

IV.10 Anpassung von Nebenbestimmungen

Antragsgemäß wurden die in Register 20 aufgeführten Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids 2-763 (Az. 500-53.0013/23/0875785-9283/0011.V), Kapazitätserweiterung um 2.000 t/a sowie Überarbeitung mechanischer Ex-Schutz in der Betriebseinheit 2 (BE02) Polyvest-HT, der Polyölanlage,

auf Fortbestand überprüft.

- Die folgenden Nebenbestimmungen sind entweder erloschen, erledigt oder werden mit diesem Bescheid aufgehoben.

NB-Nr.:

III.1.1, III.2.3, III.3.1, III.3.2, III.3.3, III.3.4, III.3.6, III.3.7, III.4.1.2, III.4.1.3, III.4.1.4, III.4.1.5, III.4.1.6, III.4.5.1, III.4.5.2, III.4.6, III.6.1, III.10.2, III.10.3

- Die folgenden Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids 2-763 (Az. 500-53.0013/23/0875785-9283/0011.V) werden mit diesem Bescheid ersetzt.

NB-Nr.:

III.2.1, III.2.2, III.2.4, III.2.5, III.4.1.1, III.4.4.1, III.4.4.2, III.5.1, III.5.2, III.7.1

- Die nach Überprüfung weiterhin gültigen Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids 2-763 (Az. 500-53.0013/23/0875785-9283/0011.V) bleiben unverändert bestehen und werden nachfolgend deklaratorisch in Ziffer IV.10.10 ff. aufgenommen.

- IV.10.1 Die Ergänzung zum Brandschutzkonzept, EBSK_MAR_2022_337_1_TP, erstellt durch die Werkfeuerwehr Chemiepark Marl, vom 28.11.2022 ist Bestandteil dieser Stellungnahme. Die darin beschriebenen Maßnahmen sind vor der Besichtigung zur abschließenden Fertigstellung vollumfänglich umzusetzen.

Das ganzheitliche Brandschutzkonzept für die Polyvest HT Anlage in der 5. Fassung vom 12.01.2017 sowie die Ergänzungen aus den Jahren 2020 und 2021 gelten weiterhin. (NB III.3.5)

- IV.10.2 Die bei Umschlagvorgängen entstehenden Abgase müssen entweder gependelt oder gefasst werden. Gefasste Abgase sind einer Abgasentsorgung zuzuführen. (NB III.4.1.7)

- IV.10.3 Abgase der Blowdown-Behälter (TA 8600) gehen zur Notentspannung zur Fackel des Butadienbetriebes (Bau 2742). Gleiches gilt für die Abgase des Abgassammelsystems (TA 8850) bei Betriebsstörungen im Abgasnetz.

Das Abgas aus der Polyölanlage darf maximal insgesamt 80 h/a über die vorab genannte Fackel abgegeben werden. Von den vorstehenden Regelungen darf wegen außergewöhnlicher Umstände, z. B. aus sicherheitstechnischen Gründen, nur in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster abgewichen werden.

Der Nachweis über die Abgabezeiten zu den Fackeln ist in einem Betriebstagebuch zu führen und jederzeit zur Einsichtnahme durch die Überwachungsbehörde bereitzuhalten. (NB III.4.1.8)

- IV.10.4 Die Form der Übermittlung der Prüfberichte nach § 47 Abs. 3 AwSV für die nach Anlage 5, Spalten 2 – 4 der AwSV prüfpflichtigen AwSV-Anlagen, sowie der Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV ist mit der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - abzustimmen. (NB III.5.3)

- IV.10.5 Die Prüfprotokolle der letzten 11 Jahre für die wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Anlagen sind im Betrieb zur Einsichtnahme durch die zuständige Überwachungsbehörde bereit zu halten. (NB III.5.4)

- IV.10.6 Änderungen der Anlage und des Anlagenbetriebs, die Einfluss auf die im Antrag beschriebene Abwasserqualität und -quantität haben, sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - im Vorfeld mitzuteilen. (NB III.5.5)
- IV.10.7 Änderungen des Abwassers der Polyöl-Anlage sind für die Aktualisierung des Abwasserkatasters des Chemieparks Marl im Rahmen der regelmäßigen Fortschreibungen oder nach Aufforderung durch die Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 – der Abwasserkataster führenden Stelle des Chemieparks zu übermitteln. (NB III.5.6)
- IV.10.8 Die Anlagen sind durch regelmäßige Kontrollgänge (mindestens 1 Mal pro Schicht) auf das Austreten von Stoffen, auf Störungen an den Apparaten/Aggregaten und Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu überwachen. Die Kontrollgänge, die dabei gemachten Feststellungen sowie die sich ggf. ergebenden Veranlassungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen. (NB III.5.7)
- IV.10.9 Die Überwachung des Grundwassers hat gemäß im Antrag enthaltenen Überwachungskonzept zur Überwachung von Boden und Grundwasser – Evonik Operations GmbH, Marl – Polyöl Anlage, BF 90200/91200 der Tauw GmbH vom 25.05.2023 alle 5 Jahre zu erfolgen.
- Die erste Messung des Grundwassers hat erstmalig nach 5 Jahren nach der Inbetriebnahme zu erfolgen. Die Untersuchungen des Grundwassers sind alle 5 Jahre zu wiederholen. Die Ergebnisse sind der Bezirksregierung Münster in Form eines Berichts in digitaler Form (pdf) vorzulegen. (NB III.6.2)
- IV.10.10 Die Bezirksregierung stimmt dem Untersuchungskonzept zu, dass auf eine Überwachung des Bodens durch die regelmäßige Untersuchung von Bodenproben verzichtet werden kann. Dennoch sind Maßnahmen zur Überwachung des Bodens erforderlich und durchzuführen.
- Alle 10 Jahre ist der Bezirksregierung Münster ein Bericht in digitaler Form (PDF) über die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen des Bodens vorzulegen. Dieser hat mindestens Folgendes zu beinhalten:
- Beschreibung und Fotodokumentation des Zustands und der durchgeführten Wartungs- und Pflegearbeiten auf den versiegelten Hof- und Verkehrsflächen,
 - Zusammenfassende Darstellung der Eigenkontrollmaßnahmen (z.B. der regelmäßigen Kontrollgänge) und Dokumentation der Ereignisse,
 - Ergriffene Maßnahmen gemäß Ereignismanagement im Falle von Ereignisfällen mit Bodeneinträgen.

Sollten bei der Überwachung des Bodens oder des Grundwassers Auffälligkeiten festgestellt werden, behält sich die Bezirksregierung Münster vor

weitere Untersuchungen zu fordern um die Ursache der Abweichungen festzustellen.

Sollten sich neue Erkenntnisse, z. B. hinsichtlich der Umsetzung rechtlicher Anforderungen oder möglichen Ausbreitung von Schadstoffen bzw. bei der Durchführung der Überwachung unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster Änderungen, z. B. ein größerer Überwachungssturnus oder ein geringerer Untersuchungsumfang, vorgenommen werden. (NB III.6.3)

- IV.10.11 Für die betriebsinterne Sammlung und Bereitstellung der Abfälle zum Transport zur Entsorgungsanlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und bei einer Änderung fortzuschreiben. Dabei sind auch die Anforderungen der AwSV zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten und für die einzelnen Abfallarten zu dokumentieren. Die Betriebsanweisung ist auf Verlangen der Bezirksregierung Münster vorzulegen. (NB III.9.1)
- IV.10.12 Es darf kein Abgas aus Behälter B 83 in die Atmosphäre gelangen. Bei Störungen in der Gaspendelung bei der Bahnverladung oder im Abgassammelsystem, die dazu führen, dass Abgase aus Tank B 83 in die Atmosphäre entweichen können, sind alle abgaserzeugenden Arbeitsschritte unverzüglich einzustellen. (NB III.10.1)

V. Hinweise

Hinweise zum Arbeitsschutz

V.1 **Gefährdungsbeurteilung**

Für die Änderungen im Betrieb ist die Gefährdungsbeurteilung (§§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz) zu aktualisieren und zu dokumentieren. Die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie des § 3 Arbeitsstättenverordnung sind zu beachten.

Bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen sind die Technischen Regeln zu berücksichtigen. Bei Abweichungen von den Technischen Regeln muss der Nachweis der Gleichwertigkeit erbracht werden.

Insbesondere sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung u. a. folgenden Arbeitsschutzbelange zu bewerten und geeignete Maßnahmen umzusetzen:

- **Explosionsschutz**
- **Verkehrswege**
- **Flucht – und Rettungswege**
- **Sicherheitsbeleuchtung**

- V.2 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

- V.3 Bei der Beurteilung der ausreichenden Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege, Be- und Sicherheitsbeleuchtung sowie Festlegung von Schutzmaßnahmen sind die Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.8 "Verkehrswege", ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ und ASR A3.4 „Beleuchtung und Sichtverbindung“ zu berücksichtigen.

Die neu errichteten Treppen sind gemäß den Vorgaben des Abschnitt 4.5 der ASR A1.8 auszuführen.

Beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten im Freien müssen die Mindestwerte der Beleuchtungsstärken im Anhang 4 der ASR A3.4 eingehalten werden.

Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung für Fluchtwege muss mindestens 1 lx mit einer Gleichmäßigkeit (Verhältnis der maximalen zur minimalen Beleuchtungsstärke) weniger als 40:1 betragen. Die Beleuchtungsstärke ist auf der Mittellinie des Fluchtweges in maximal 20 cm Höhe über dem Fußboden oder den Treppenstufen zu messen.

Hinweise zum Baurecht

- V.4 Unter dem Plangebiet Marl geht der Bergbau um. Zum Schutz von Bauwerken gegen Bergschäden können Anpassungsmaßnahmen (§ 110 Bundesberggesetz) oder Sicherungsmaßnahmen (§ 111 Bundesberggesetz) erforderlich werden. Vor der Aufnahme baulicher Maßnahmen ist mit der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen, Verbindung aufzunehmen.

- V.5 Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung sind dem Bauordnungsamt anzuzeigen. Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.

- V.6 Bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage ist die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 411–458) in der zurzeit geltenden Fassung zu beachten.

Fachbezogene Hinweise

- V.7 Der mit diesem Bescheid genehmigte Betrieb setzt die stetige Gewährleistung ausreichenden Brandschutzes durch die Werkfeuerwehr voraus. Die Anforderungen an die Werkfeuerwehr sind der behördlichen Anerkennung bzw. Anordnung der Bezirksregierung Münster in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.
- V.8 **5. BImSchV:** Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- V.9 **Mitteilungspflicht nach § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz:** Sofern bei einem Schadensfall Wasser gefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Bezirksregierung unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit Wasser gefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte (§ 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz).
- V.10 **KrWG/Abfälle:** Für alle anfallenden Abfälle ist eine getrennte Erfassung der einzelnen Abfallfraktionen und deren Entsorgung entsprechend den Getrennthaltungs-Vorschriften der §§ 9 und 9a KrWG und den einschlägigen Verordnungen sicherzustellen.

Hinweise zum Genehmigungsrecht

- V.11 **AZB:** Damit der AZB den Genehmigungsunterlagen beigelegt werden kann, ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - je eine Ausfertigung in elektronischer Form und in Papier zu übermitteln.
- V.12 **Sicherheitsbericht:** Bei der Fortschreibung des anlagenbezogenen Teilsicherheitsberichtes der Polyöl-Anlage sind insbesondere nachfolgende Sachverhalte zu berücksichtigen:
- a) Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, d.h. "wie gebaut und betrieben", zu berücksichtigen.
 - b) Beschreibung der unter Nebenbestimmung IV.4.6.2.a) genannten störfallfallverhindernde bzw. -begrenzende Anlagenteile.
- V.13 **Stilllegung:** Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 – nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen. Die Anzeigepflicht trifft auch auf Betriebsstilllegung von Anlagenteilen oder Nebeneinrichtungen zu, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen und bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Ist eine Teilstilllegung

nicht nach § 15 Abs. 3 BlmSchG anzuzeigen, besteht als Änderung des Betriebs eine Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 1 BlmSchG.

- V.14 **Stilllegung:** Zur Gewährleistung der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks nach endgültiger Einstellung des Betriebes sind im Rahmen der dafür nach § 15 Abs. 3 BlmSchG notwendigen Stilllegungsanzeige die Maßnahmen zu konkretisieren. Die LABO-Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht in der dann aktuellen Version ist dabei zu berücksichtigen.

VI.

Begründung

VI.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Evonik Operations GmbH betreibt im Chemiepark Marl die Polyöl-Anlage, AK-Nr. 9283. In der Polyöl-Anlage wird in zwei Betriebseinheiten BE-01 (Polyvest Classic Anlage) und BE 02-(Polyvest HT-Anlage) 1,3-Butadien in unterschiedlichen Lösungsmitteln und unter Verwendung von Katalysatoren bzw. Initiatoren diskontinuierlich zu flüssigem Polybutadien polymerisiert. Zusätzlich gehört das COPIRIDE-Technikum zur Gesamtanlage. Von der Änderung betroffen sind die Betriebseinheiten BE-01 und BE-02.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen die in Ziffer II, Antragsumfang/Anlagendaten, aufgeführten Änderungen in der BE-01 und BE-02. Primär wird der Ersatz des Feuchtbenzoltanks B-41N durch Errichtung von zwei neuen liegenden Benzol-Behältern mitsamt Peripherie und eine Erhöhung der Katalysatormenge (Ammoniak) von 100 kg auf 900 kg im Bau 9190B in der Betriebseinheit 01 sowie eine Erhöhung der Produktionskapazität um 3000 t/a von derzeit 12000 t/a auf 15000 t/a in der Betriebseinheit 02 beantragt. Dazu sollen technischen Maßnahmen zur Engpassbeseitigung (insbesondere bei der Eindampfung) und eine Erhöhung der Verfügbarkeit erfolgen. Ebenfalls wird der Tank B-8100 durch einen größeren Tank zur Erhöhung der Lagermenge von Wasserstoffperoxid von 38 t auf 76 t ersetzt.

Darüber hinaus ist der Antrag eine zusammenfassende Darstellung der Betriebseinheit BE-02 im aktuellen Stand. In diesem Zusammenhang hat die Antragstellerin auch die Nebenbestimmungen aus der letzten Genehmigung 2-763 (Az. 500-53.0013/23/0875785-9283/0011.V) für die Anlagenteile der BE-02 zusammengefasst, aus Betreibersicht auf Aktualität und Fortbestand geprüft und die Aktualisierung der weiterhin gültigen Nebenbestimmungen des genannten Bescheids beantragt.

VI.2 Genehmigungsverfahren

Wesentliche Änderungen und Erweiterungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen der 4. BlmSchV bedürfen gemäß § 16 BlmSchG einer Genehmigung. Für die beantragten Änderungen wurde das Genehmigungsverfahren erforderlich.

Genehmigungsrechtliche Einordnung

Die Polyöl-Anlage der Firma Evonik Operations GmbH ist eine genehmigungsbedürftige Anlage i. S. des BlmSchG und genehmigungsrechtlich wie folgt einzuordnen:

- Anlage nach Nummer 4.1.8 des Anhang 1 der 4. BlmSchV
- Anlage des Artikel 10 der IE-Richtlinie nach § 3 der 4. BlmSchV
- Anlage nach Nummer 4.2 der Anlage 1 des UVPG
- Anlage im Betriebsbereich der Evonik Operations GmbH mit erweiterten Pflichten nach § 9 der 12. BlmSchV (StörfallVO)
- **Keine** Anlage nach dem TEHG
- Anlage unterliegt den Anforderungen der maßgeblichen BVT-Schlussfolgerungen für Anlagen zur Herstellung von Polymeren
- **Keine** Anlage im Anwendungsbereich der OGC-VwV

Die erste Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Polyöl-Anlage wurde am 17.09.1969 durch Genehmigungsbescheid Az. 23.9-1318-74-69 erteilt. Die letzte Genehmigung zur Änderung Ihrer Anlage wurde am 31.08.2023 mit Genehmigungsbescheid Az.: 500-53.0013/23/0875785-9283/0011.V erteilt.

Da das Vorhaben weiterer Genehmigungen und Erlaubnisse entsprechend Ziffer I bedarf, werden die dazu getroffenen Entscheidungen gemäß § 13 BlmSchG konzentriert.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie § 2 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Feststellung der UVP-Pflicht

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BlmSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die von der Änderung betroffene Polyöl-Anlage unterfällt nach Nummer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ("A" Spalte 2).

Für die Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist gemäß § 5 die Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des § 9 Abs 3 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist dann durchzuführen, wenn anhand der jeweils einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG festgestellt wird, dass die beantragte Änderung und der Betrieb der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Bei der Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 21.05.2026 auf der Internetseite des UVP-Portals (www.uvp-verbund.de/startseite).

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BlmSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 i. V. mit § 19 BlmSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) durchgeführt.

Der § 21 Abs. 2a der 9. BlmSchV sieht für Genehmigungsbescheide nach der IE-Richtlinie bestimmte Pflichtangaben vor. Im Genehmigungsverfahren bedeutet dies, dass nur solche Angaben im Genehmigungsbescheid erforderlich sind, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen beziehen.

Mit Schreiben vom 30.01.2026 hat die Evonik Operations GmbH (Technology & Infrastructure) in Ihrem Namen und Auftrag den Genehmigungsantrag gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 BlmSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG zur Änderung und zum Betrieb der BE 01 und BE 02 der Polyöl-Anlage vom 29.01.2026 mit den erforderlichen Unterlagen am 12.02.2026 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt, so dass er mit Eingang vom 27.03.2026 formal vollständig war. Die materielle Vollständigkeit wurde durch Vervollständigung der Antragsunterlagen am 11.05.2026 erwirkt. Zwei abschließende Stellungnahmen erfolgten erst nach Bereitstellung der Austauschunterlagen, so dass sich die endgültige Prüfung verzögerte. Die Frist zur Entscheidung über den Antrag wurde daher bis zum 27.09.2026 verlängert.

Die Antragsunterlagen enthalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BlmSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Marl (Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung und Brandschutz),
- Landrat des Kreises Recklinghausen (Untere Bodenschutzbehörde)
- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 51 (Naturschutz, Höhere Naturschutzbehörde),

- Dezernat 52 (Bodenschutz),
- Dezernat 53.6 (Immissionsschutz, Wasserrecht)
- Dezernat 53.12 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit),
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

Mit Datum vom 02.04.2026, Az.: 500-53.0008.VZ/0875785-9283/00012.V, wurde nach Zustimmung der beteiligten Behörden ein Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Durchführung der Erd- und Betonarbeiten sowie der Stahlbauarbeiten zur Aufstellung der Behälter B-9150, B-9160 und B-8100 erteilt.

Für die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde der Baubeginn mit Schreiben vom 14.04.2026 angezeigt.

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu notwendigen Ergänzungen der Antragsunterlagen. Die modifizierten Antragsunterlagen sind nach Eingang am 26.03.2026, 29.04.2026 und 11.05.2026 ausgetauscht und vervollständigt worden.

Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides

Dieser Genehmigungsbescheid wird unbeschadet des § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG, gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet öffentlich bekannt gemacht. § 10 Abs. 8a BImSchG fordert diese Veröffentlichung für alle Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterfallen.

VI.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 - 2 BImSchG der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage nicht entgegenstehen. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens insgesamt ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen.

Die Genehmigungsbehörde und die im Verfahren beteiligten Behörden und Stellen haben zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus gemäß § 6 BImSchG die Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, Abs. 2 und 3 BImSchG, nach der 12. BImSchV und anderen rechtlichen Vorschriften sowie den Belangen des Arbeitsschutzes zu prüfen.

VI.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik.

Luftverunreinigungen

Luftverunreinigungen fallen im Normalbetrieb nicht an, da die luftseitigen Emissionen der Anlagen entweder an das Abgassammelsystem des Chemieparks Marl zur thermischen Verwertung oder bei Störungen des Verbundnetzes zur Fackel des Butadien-Betriebs weitergeleitet werden. Emissionen in die Atmosphäre treten lediglich durch Atmungsvorgänge an einigen Tanks bzw. Behältern aufgrund von Befüllvorgängen auf bzw. als Druckentlastung von Sicherheitsventilen bei thermischer Ausdehnung von eingeschlossenen Flüssigkeiten. Die dabei freigesetzten Mengen sind sehr gering und werden als Bagatelle eingestuft.

Die Kriterien nach Ziffer 5.2.6 TA Luft werden eingehalten. Insgesamt werden die Vorsorgewerte gemäß Ziffer 5 TA Luft eingehalten.

Der Genehmigungsbescheid enthält keine Emissionsbegrenzungen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV, da das Abgas in das Sammelgasnetz des Chemieparks geleitet wird und dort entsprechend der TA-Luft behandelt wird. Für Wasserstoffperoxid sind explizit keine stoffbezogenen Regelungen in der TA-Luft zur Begrenzung der Emissionen im Abgas enthalten.

Diffuse Emissionen

Mit Schreiben vom 29.01.2026 teilt die Antragstellerin in Erfüllung der Nebenbestimmung III.4.1.6 des Antrags 2-763 (Az. 500-53.0013/23/0875785-9283/0011.V) mit, dass alle Anlagenteile und Leitungen den Anforderungen der TA-Luft 2021 entsprechen.

Mit NB IV.4.4.1 wurde festgelegt, dass die Anforderungen der TA Luft 2021 auch für vom Antrag betroffene, neue Anlagenteile gelten.

Schallschutz und Erschütterungen

Zum Antragsgegenstand gehört die Aufstellung von neuen Pumpen im neuen Bau 9192 der BE 01, während Pumpen im Bau 9283 C wegfallen. Die BE 02 wird im Zuge der Kapazitätserhöhung um mehrere Aggregate im Bau 9197 erweitert. Darüber hinaus wird ein neuer Lagerbehälter für Wasserstoffperoxid und eine neue Transferpumpe im Bau 9190 D installiert. Bei der diskontinuierlichen Fahrweise (Reaktion/Wäsche) findet einmal pro Stunde ein periodischer Entspannungsvorgang statt, der mit

einer deutlichen Geräuschentwicklung verbunden ist. Es laufen Optimierungsmaßnahmen zur Verringerung dieser Geräuschentwicklung.

Inhaltsbestimmung III.1 bestimmt die zur Anlage nächstgelegenen Immissionsorte des abgestimmten Vermerks und die dazugehörigen Lärmrichtwerte.

Unterschreiten die Lärmimmissionen der Polyöl-Anlage an den betreffenden Immissionsorten die dort festgelegten Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A), wird die Anlage nicht mehr dem Einwirkungsbereich der betroffenen Flächen zugerechnet (Nummer 2.2 der TA Lärm). Liegen die Emissionen der Polyöl-Anlage an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterhalb der festgesetzten Lärmrichtwerte, ist die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung als irrelevant anzusehen (Nummer 3.2.1 TA Lärm).

Die Immissionsbeiträge (Lärm) der beiden Betriebseinheiten liegen an allen maßgeblichen Immissionsorten im Tagzeitraum um mindestens 29 dB sowie im Nachtzeitraum um mindestens 18 dB unterhalb der zulässigen Richtwerte gemäß TA Lärm und sind somit als irrelevant im Sinne der TA Lärm anzusehen (siehe "Prognose über die zu erwartende Geräuschemissionen und -immissionen der Polyöl- und Polyvest-HT-Anlage bei der Evonik Operations GmbH für den Standort: Chemiepark Marl, Stand Februar 2026" des ABK - Institut für Immissionsschutz GmbH, B2440098-01(1)).

Vom Chemiepark Marl gehen insgesamt Lärmemissionen aus. In Abstimmung zwischen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - und der Evonik Operations GmbH (Technology & Infrastructure) sind die relevanten Immissionsaufpunkte und die dort einzuhaltenden Lärmrichtwerte festgelegt worden (Vermerk „Immissionsaufpunkte Chemiepark Marl“, Stand Mai 2011). Da auf diese Immissionsorte die Lärmemissionen des gesamten Chemieparks einwirken, darf der Lärmbeitrag einzelner Anlagen an diesen Orten nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Lärmimmissionen des Chemieparks insgesamt führen. Die Beiträge einzelner Anlagen zur Gesamtlärmemission des Chemieparks sind im Bedarfsfall über ein Gutachten zu ermitteln.

Aufgrund der Art der Anlage sind relevante Erschütterungen nicht zu erwarten.

Gerüche

Da alle Abluftströme erfasst werden, sind Gerüche nicht zu erwarten.

Licht, Wärme, Strahlen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Besondere Wärme oder Strahlen gehen von der Anlage nicht aus.

Werkfeuerwehr

Kann die Gefahrenabwehr durch die ansässige Werkfeuerwehr nicht gemäß der Anerkennung / Anordnung gewährleistet werden, ist davon auszugehen, dass die Begrenzung von Störfallauswirkungen unter Umständen nur eingeschränkt gewährleistet ist, weshalb zum Schutz der Schutzgüter der Betrieb der Anlage nur bei ausreichender

Verfügbarkeit und Einsatzbereitschaft der Werkfeuerwehr aufrecht erhalten bleiben darf.

Sonstige Umwelteinwirkungen

Auf Grund der Größe und der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 5 der 9. BImSchV).

Die Nebenbestimmung IV.2.4 regelt die Anforderungen an die regelmäßige Wartung (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 3 a) der 9. BImSchV).

VI.3.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Durch den geänderten Betrieb der Anlage fallen keine neuen Abfallarten an. Die Menge einiger Abfälle steigt aufgrund der Kapazitätserhöhung an. Einige Abfälle können aber auch trotz Kapazitätserhöhung aufgrund betrieblicher Optimierungen reduziert werden. Insgesamt ergibt sich eine Erhöhung der Abfälle um ca. 25%. Die Abfälle werden wie bisher ordnungsgemäß und schadlos entsprechend der gesetzlichen Anforderungen beseitigt. Die Entsorgung erfolgt über Abfallpässe (Entsorgungsnachweise). Daher bleibt die bisherige Regelung (siehe Nebenbestimmung IV.10.11) bestehen.

VI.3.3 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Energienutzung sind mit dem Vorhaben erkennbar nicht verbunden und sind auch nicht Gegenstand des Antrages. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

VI.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Die in der Nebenbestimmungen IV.2.5 geregelte unverzügliche Entleerung und Reinigung der Anlage bei Stilllegung dient der konkreten zeitlichen Regelung des Schutzes von Boden und Grundwasser vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2 a Nr. 1 u. 4 der 9. BImSchV).

VI.3.5 Ausgangszustandsbericht und Bodenschutz (§ 5 Abs. 4 BImSchG)

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG muss für diese Anlagen ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) erstellt werden, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG vorhanden sind und eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers durch diese Stoffe nicht ausgeschlossen werden kann.

Gemäß Antragsunterlagen werden in der Anlage relevante gefährliche Stoffe gehandhabt.

Da der fortgeschriebene AZB mit Antragstellung nicht vorlag, ist dieser bis zur Inbetriebnahme nachzureichen. Um der Genehmigungsbehörde ausreichend Zeit zur Prüfung zu geben, ergibt sich die Einreichung des AZB vier Wochen vor Inbetriebnahme. Da es sich bei der Zulassung der nachträglichen Einreichung des AZB in § 7 der 9. BImSchV um eine „kann“-Bestimmung handelt, ist es auch zulässig, diese Frist hier zu fordern.

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3. der 9. BImSchV ist der AZB Teil der Genehmigung. Da der AZB bei Genehmigungserstellung nicht vorliegt, ist der AZB nachträglich durch die Genehmigungsbehörde (Dezernat 53) zu der Genehmigung hinzuzufügen.

Überwachung von Boden und Grundwasser

Die auferlegten Nebenbestimmungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser ergeben sich aus § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV. Nach dieser Vorschrift muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, enthalten. Die Vorschrift des § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV, welche die Anforderungen der Artikel 14 und 16 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen in nationales Recht umsetzt, knüpft an die abstrakte Gefahr von relevanten gefährlichen Stoffen an. Eine Überwachung von Grundwasser und Boden ist demnach bereits bei Vorhandensein von relevanten gefährlichen Stoffen in einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erforderlich.

Durch die Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt. Die auferlegten Überwachungspflichten dienen insoweit dem Zweck, ungewisse und möglicherweise im laufenden Betrieb unerkannt gebliebene Umwelteinwirkungen zu erkennen, um hierauf angemessen reagieren zu können. Dass es zu entsprechenden Umwelteinwirkungen kommen kann, ist nicht bereits deshalb von vornherein ausgeschlossen, weil alle relevanten gefährlichen Stoffe so gehandhabt, gelagert oder produziert werden, dass sie in die Fallgruppen gem. NRW-Erlass vom 25.03.2020 eingeordnet werden können und damit kein Ausgangszustandsbericht (AZB) erstellt werden muss. Die Verpflichtung zur wiederkehrenden Überwachung von Boden und Grundwasser besteht unabhängig von der Verpflichtung zur Erstellung eines AZB. Ein Ausschluss des Verschmutzungsrisikos im Sinne von § 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG und die damit einhergehende Befreiung von der AZB-Pflicht befreit nicht von der Verpflichtung zur Überwachung. Weder § 21 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3c der 9. BImSchV noch die IE-RL sehen die Möglichkeit vor, von Boden- und Grundwasserüberwachungen abzuweichen. Die Praxis der vergangenen Jahre bestätigt, dass es trotz zahlreicher Sicherungstechniken und Überwachungsmaßnahmen auch bei AwSV-Anlagen (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) regelmäßig zu Schadenfällen mit Stoffaustritten bis ins Grundwasser kommt.

Die Nebenbestimmungen sind zu diesem Zweck geeignet, erforderlich und angemessen. Durch die Überwachungspflichten können schädliche Umwelteinwirkungen im Boden und im Grundwasser frühzeitig erkannt und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Mildere, gleich geeignete Mittel sind insofern nicht ersichtlich. Die Intervalle zur Überwachung von Grundwasser und Boden ergeben sich aus § 21 Abs. 2a S. 2 der 9. BImSchV. Im vorliegenden Fall bestehen keine Anhaltspunkte, von diesen Mindestintervallen abzuweichen. Im Rahmen einer umfassenden Abwägung der widerstreitenden Interessen erweisen sich die Überwachungspflichten auch als angemessen. Der dadurch verursachte Kostenaufwand auf Seiten des Genehmigungsinhabers steht nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck, dem Schutz von Grundwasser und Boden vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Der mit den auferlegten Überwachungspflichten einhergehende Eingriff in die Berufsfreiheit des Genehmigungsinhabers erweist sich insofern als gerechtfertigt.

VI.3.6 Rechtsvorschriften nach § 7 BImSchG

Anlagensicherheit, Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Die Firma Evonik Operations GmbH ist als Betriebsbereich der oberen Klasse eingestuft, da die Mengenschwellen der Spalte 5 der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung wegen verschiedener gefährlicher Stoffe im Sinne des § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV überschritten werden.

Neue gefährliche Stoffe im Sinne des § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV sollen nicht eingesetzt werden, da alle relevanten Stoffe in der Anlage bereits verwendet werden. Aufgrund der geplanten Änderungen verändern sich jedoch die in der Anlage vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe. Die Änderung ist in der Gesamtschau nicht wesentlich und die aktualisierte Tabelle aus dem Sicherheitsbericht ist dem Antrag beigelegt.

Die neuen Behälter B-9150 und B-9160 für Feuchtbenzol sind aufgrund ihres Stoffinhalts im Sinne des KAS-1 als sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA) einzustufen. Diese Einstufung hat die Antragstellerin dargestellt. Darüber hinaus sind weitere Anlagenteile aufgrund ihres Stoffinhalts als SRA einzustufen, wie beispielsweise der Behälter B-8100 oder der Wärmetauscher W-8152. Auch dies hat die Antragstellerin durch aktualisierte Auszüge aus dem Sicherheitsbericht belegt.

Außerdem werden eine Vielzahl sicherheitsrelevanter Anlagenteile aufgrund ihrer Funktion im Sinne des KAS-1, wie etwa sicherheitsgerichtete Schaltungen oder Sicherheitsventile, installiert. Die entsprechenden Darstellungen der Antragstellerin sind plausibel und nachvollziehbar. Die hierfür benötigten Unterlagen liegen dem Antrag bei.

Da es sich bei den aktualisierten Teilen des Sicherheitsberichts nur um die betroffenen Ausschnitte handelt, ist der Sicherheitsbericht nach Inbetriebnahme des hier beantragten Vorhabens entsprechend fortzuschreiben (Nebenbestimmung IV.4.6.1).

Den Antragsunterlagen liegen zwei Brandschutzkonzepte vor. Zum einen handelt es sich um das Brandschutzkonzept „BSK_MAR_2025_001_Kum“ des Sachverständigen Herrn M. Eng. Alexander Kummer vom 26.11.2025 für die zwei liegenden Behälter

B-9150 und B-9160 für Feuchtbenzol. Zum anderen liegt das Brandschutzkonzept „EBSK_MAR_2026_397_I_TP“ des Konzeptverfassers und Unterschriftsberechtigten Herrn Timo Potthof vom 05.01.2026 für die geplanten Änderungen in der Polyvest-HT-Anlage vor.

Beide Brandschutzkonzepte gewährleisten das vorgesehene Schutzniveau nur, wenn die in den jeweiligen Konzepten beschriebenen Maßnahmen umgesetzt werden. Diese Umsetzung ist in Nebenbestimmung IV.4.6.2 geregelt. Gemäß den §§ 4 und 5 der 12. BImSchV haben Betreiber Vorkehrungen zur Verhinderung und zur Begrenzung von Störfällen zu treffen. Brandschutztechnische Maßnahmen können somit auch unter die Belange der Störfall-Verordnung fallen.

Die Verfahrensabläufe und -bedingungen ändern sich durch den Antrag nicht, obwohl ein neuer Dünnschichtverdampfer installiert werden soll. Das Verfahren wurde bereits zuvor durchgeführt; die Installation des zusätzlichen Dünnschichtverdampfers ist ausschließlich zur Kapazitätserhöhung erforderlich.

Eine sicherheitstechnische Prüfung nach § 29a BImSchG des Sicherheitsberichts der Polyöl-Anlage (AK.-Nr: 9283) liegt dem Antrag mit Datum vom 28.01.2026 bei. Empfehlungen oder Hinweise wurden seitens des Sachverständigen nicht formuliert.

Der angemessene Sicherheitsabstand im Sinne des § 3 Abs. 5c BImSchG der Polyöl-Anlage ändert sich aufgrund des beantragten Vorhabens nicht. Dies führt die Antragstellerin entsprechend aus.

Beurteilung der Störfallrelevanz der Änderung gemäß § 3 (5b) und § 16 a BImSchG

Die im Antrag dargestellten Angaben sind plausibel nachvollziehbar, sodass im Ergebnis festgestellt werden kann, dass eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches im Sinne des KAS-33 nicht zu besorgen ist. Somit handelt es sich nicht um eine störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 16a BImSchG. Einer Öffentlichkeitsbeteiligung in diesem Genehmigungsverfahren aus diesem Grund bedurfte es daher nicht.

VI.3.7 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

In § 13 BImSchG ist bestimmt, dass andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen in die Genehmigung einzuschließen sind.

VI.3.7.1 Planungs- und baurechtliche Grundlagen

Grundvoraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens ist, dass es planungsrechtlich und baurechtlich zulässig ist.

Das Antragsgrundstück liegt innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Stadt Marl dargestellten gewerblichen Baufläche. Es liegt kein rechtsverbindlicher

Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Marl vor. Das Vorhaben ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügt. Die Erschließung ist gesichert, wie auch sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB ist hergestellt.

Der Abstand der Anlagen des Chemieparks zur nächsten Wohnbebauung verringert sich durch das Vorhaben nicht. Die gebotenen Achtungsabstände der Anlagen zu empfindlichen Nutzungen entsprechend § 50 BImSchG werden durch das Vorhaben nicht verändert (siehe auch Ziffer VI.3.6).

Die Baugenehmigung ist gemäß § 13 BImSchG konzentriert. Hinsichtlich des Bauordnungsrechts wurden vom zuständigen Bauordnungsamt Marl die Nebenbestimmungen IV.3.1 bis IV.3.10 vorgeschlagen.

VI.3.7.2 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (AwSV)

In der Anlage wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Die in § 2 Abs. 9 der AwSV beschriebenen Anlagen (AwSV-Anlagen) sind in der AwSV-Anlagendokumentation darzustellen. Dabei sind insbesondere die Gefährdungsstufen, die Prüfpflichten und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beschreiben. Die Pflicht, diese Dokumentation aktuell zu halten, ist in Nebenbestimmungen IV.5.1 verankert.

Zur Erfüllung der Pflichten der AwSV, vor allem auch zur Sicherstellung der Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen wie Störungen und das Austreten von Stoffen, wurde in Nebenbestimmung IV.5.2 das Erfordernis einer Betriebsanweisung mit Dokumentations- und Vorlagepflichten konkretisiert (vgl. § 44 AwSV, § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV).

Bezüglich der Übermittlung und Bereithaltung der AwSV-Prüfberichte ergeben sich keine Änderungen, sodass die entsprechenden Nebenbestimmungen IV.10.4 und IV.10.5 in diesem Bescheid deklaratorisch aufgenommen wurden.

VI.3.7.3 Gewässerschutz (WHG, AbwV)

Relevante Veränderungen der Abwasserzusammensetzung ergeben sich durch die beantragte Änderung nicht. Durch das Vorhaben wird die Prozessabwassermenge der BE 02 um ca. 25 % erhöht. Die Abwassermengen werden dabei maßgeblich über den Durchsatz des Kolonnensystems K-8450 und K-8460 definiert, die aufgrund der Mehrmenge der zurückzuführenden Ethanol-Menge an die erforderliche hydraulische Belastung angepasst werden.

Die in der Anlage angestrebte Kapazitätserhöhung wirkt sich ebenso auf die erforderliche Anzahl an Spülungen aus, wodurch sich die Abwassermenge ebenso erhöht.

Durch die Lage der Anlage im Chemiepark Marl fällt die Abwasserbeseitigung der Polyöl-Anlage mit unter den Anhang 22 der Abwasserverordnung (AbwV). Im Chemiepark ist der Umgang und Verbleib der Abwässer über vertragliche Vereinbarungen

gemäß § 59 (2) WHG geregelt. Danach werden die Abwässer nach einem werksübergreifend geregelten Verfahren gesammelt und in den werkseigenen Kläranlagen behandelt. Die in der Polyöl-Anlage anfallenden Abwasserströme und der den Werksregelungen entsprechende Umgang damit sind im Abwasserkataster beschrieben.

Es ergibt sich daraus kein Regelbedarf, der über die Festsetzungen aus dem vorherigen Genehmigungsverfahren hinausgeht, sodass die diesbezüglichen Nebenbestimmung IV.10.6 und IV.10.7 ebenfalls deklaratorisch genannt sind.

VI.3.7.4 Bodenschutz (BBodSchG)

Entsprechend der im Chemiepark Marl üblichen Vorgehensweise werden bodeneingreifende Maßnahmen im Zuge der Errichtung rechtzeitig dem Kreis Recklinghausen, Untere Bodenschutzbehörde mitgeteilt. Bei aktuellem Sach- und Erkenntnisstand ergibt sich vor dem Hintergrund der Gesamtsituation kein Handlungsbedarf, so dass über die in Ziffer IV.6, IV 10.9 und IV 10.10 beschriebenen Maßnahmen hinaus keine gesonderten Regelungen erforderlich waren.

VI.3.7.5 Natur- und Landschaftsschutz (BNatSchG, LNatSchG NRW)

Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Naturschutzgebietes „Lippeaue“ wurde im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde - Dezernat 51 - geprüft und verneint. Aufgrund der beantragten Maßnahmen im Rahmen der Änderung der Polyöl-Anlage kann ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden.

Bei Vorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB) ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen, wenn in einem Radius von 300 m planungsrelevante Arten nachgewiesen sind oder wenn sich auf dem Anlagengrundstück ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen / Sträuchern oder ein Gewässer befinden. Beides kann in dem vorliegenden Fall verneint werden, so dass keine Artenschutzprüfung durchzuführen war.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen hierzu.

VI.3.7.6 Belange des Arbeitsschutzes und Erlaubnisse (BetrSichV)

Die Auflagen unter IV.7.1 – IV.7.2 sind nach BetrSichV und GefStoffV i.V.m. § 18 ArbSchG fachgesetzlich zugelassen. Sie sind hinreichend bestimmt und dienen der Erreichung der Schutzziele i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1 ArbSchG und richten sich überwiegend auf den Schutz von Leben und Gesundheit vor den Gefahren durch den Betrieb der überwachungsbedürftigen Anlage.

Insgesamt präzisieren die einzelnen Auflagen die Umsetzung der im ArbSchG und der BetrSichV genannten Schutzmaßnahmen und konkretisieren die den Stand der Technik dokumentierenden Technischen Regeln und Empfehlungen.

VI.3.7.7 Emissionsgenehmigung (TEHG i.V. mit § 5 Abs. 2 BImSchG)

Die Anlage ist vom TEHG nicht betroffen.

VI.3.8 Sonstige

VI.3.8.1 Anpassung von Nebenbestimmungen

Die Betriebseinheit BE 02 der Polyöl-Anlage ist mit Bescheid (Az.: 500-53.0007/12/0401H1) vom 11.12.2012) erstmalig genehmigt worden. Der Antragsumfang wurde mit einem Nachtragsantrag und Genehmigungsbescheid (Az: 500-53.0074/13/4.1.8) vom 06.01.2014 noch einmal erweitert bzw. modifiziert. Ebenso erfolgte im letzten Antrag und Bescheid Az.: 500-53.0013/23/0875785-9283/0011.V vom 31.08.2023 die Genehmigung einer Kapazitätserhöhung um 2000 t/a und Überarbeitung des mechanischer Ex-Schutzes. In dem Bescheid vom 31.08.2023 wurden alle Nebenbestimmungen, die zu diesem Zeitpunkt weiterzuführen waren, konzentriert und bewertet. Die weiterzuführende Nebenbestimmungen aus der Genehmigung vom 06.01.2014 wurden unter Ziffer III.10.ff. in der Genehmigung vom 31.08.2023 deklaratorisch mit aufgenommen.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren wird dieses Prinzip weiterverfolgt. In Register 20 des Antrags sind alle Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 31.08.2023 von der Antragstellerin bewertet. Im Genehmigungsverfahren wurden die bestehenden Nebenbestimmungen mit Bezug auf die durch die Änderung der Anlage erforderlichen Regelungen auf Fortbestand unter Berücksichtigung von heutigen mittelbar oder unmittelbar geltenden rechtlichen Anforderungen mit überprüft.

Unter Ziffer IV.10 sind die Ziffern der Nebenbestimmungen aus der Genehmigung vom 31.08.2023 genannt, die entweder erloschen, erledigt oder mit diesem Bescheid aufgehoben bzw. ersetzt werden. Die unverändert übernommenen Nebenbestimmungen der vorhergehenden Genehmigungen sind unter Ziffer IV.10.ff deklaratorisch im Bescheid aufgenommen, sodass sich im vorliegenden Genehmigungsbescheid die gültigen Nebenbestimmungen für die Betriebseinheit BE 02 der Polyölanlage wiederfinden. Bei den deklaratorisch unter Ziffer IV.10.ff. aufgeführten Nebenbestimmungen handelt es sich nicht um neue Regelungen, sondern um wiederholende Verfügungen ohne Regelungswirkung.

Nicht betrachtet wurden Genehmigungen anderer Behörden, die nicht von der Konzentrationswirkung des BImSchG erfasst sind. Deren Nebenbestimmungen bleiben unberührt.

VI.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die

Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Polyöl-Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die rechtliche und fachtechnische Prüfung des Vorhabens entsprechend Ziffer VI.3 dieses Bescheides einschließlich der beteiligten Behörden und Stellen ergab keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, sondern führte teils zu Ergänzungen der Antragsunterlagen und zu Vorschlägen von Nebenbestimmungen sowie Hinweisen. Nicht zu den Trägern öffentlicher Belange zählen in diesem Zusammenhang die anerkannten Naturschutzverbände.

Die von den beteiligten Behörden und Stellen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

In den Abschnitten I. und II. sind der Umfang sowie die wesentlichen Leistungsdaten der beantragten Anlage festgelegt. In Abschnitt IV. sind die notwendigen Nebenbestimmungen aufgeführt.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gemäß § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen vorliegen; die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Da insgesamt durch die Änderung und den Betrieb der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, liegen die formellen und materiellen Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung vor.

Die Genehmigung nach § 16 BImSchG war damit gemäß § 6 BImSchG zu erteilen.

VII.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kosten werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) festgesetzt.

Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

VIII.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0008/26/0875785-9283/0012.V

Ordner 1

	- Anschreiben vom 30.01.2026	1 Blatt
	- Antrag vorzeitiger Beginn gem. § 8a BImSchG	1 Blatt
	- Verzeichnis der Antragsunterlagen	2 Blatt
Register 1	BImSchG-Formular 1	6 Blatt
Register 2	BImSchG-Formular 2	1 Blatt
Register 3	Werklagepläne	3 Blatt
Register 4	- Allgemeine Vorprüfung zur Bewertung der Umweltverträglichkeit	1 Blatt
	- FFH-Verträglichkeitsprüfung Gesamtprotokoll A	2 Blatt
	- FFH-Verträglichkeitsprüfung Gesamtprotokoll B	2 Blatt
	- FFH Abstandskarte	1 Blatt
	- Teil 2: Checkliste für die FFH-Vorprüfung	18 Blatt
Register 5	- Sicherheitsbericht Kapitel 1	2 Blatt
	- Sicherheitsbericht Kapitel 2	16 Blatt
	- Sicherheitsbericht Kapitel 4	33 Blatt
	- Sicherheitsbericht Kapitel 5	14 Blatt
	- Sicherheitsbericht Kapitel 7	67 Blatt
	- Sicherheitsbericht Kapitel 8	94 Blatt
Register 6	Lärmprognose	53 Blatt
Register 7	Sicherheitsdatenblätter:	
	- Ammoniak	21 Blatt
	- Benzol, technisch	24 Blatt
	- 1,3-Butadien, stabilisiert	20 Blatt
	- HYPROX 500	23 Blatt
Register 8	Konzept Ausgangszustandsbericht	58 Blatt

Register 9	Anlagen- und Betriebsbeschreibung BE 01	
	- Übersicht	1 Blatt
	- Tischvorlage	15 Blatt
	- Verfahrensbeschreibung	12 Blatt
	- Formular 3	2 Blatt
	- Formular 4	4 Blatt
	- Formular 5	1 Blatt
Register 10	Fließbilder BE 01	6 Blatt
Register 11	Aufstellungspläne BE 01	1 Blatt
Register 12	Apparateliste BE 01	1 Blatt
Register 13	AwSV-Anlagenbeschreibungen BE 01	
	- 1.06, Trockenbenzol-Vorlage (Tanktasse 3)	3 Blatt
	- 1.16, Feuchtbenzol	3 Blatt
	- 1.17, Ammoniak-Dosierstation	3 Blatt
Register 14	Anlagen- und Betriebsbeschreibung BE 02	23 Blatt
Register 15	Formulare BE 02	
	- Formular 3	3 Blatt
	- Formular 4	4 Blatt
	- Formular 5	1 Blatt
Register 16	Fließbilder BE 02	30 Blatt
Register 17	Aufstellungspläne BE 02	5 Blatt
Register 18	Apparateliste BE 02	8 Blatt
Register 19	AwSV-Anlagenbeschreibungen BE 02	
	- 2.07, Prozessanlage PVHT	6 Blatt
	- 2.12, H ₂ O ₂ -Tanklager (B-8100)	4 Blatt
Register 20	Liste der Nebenbestimmungen BE 02	1 Blatt

Ordner 2

Register 21	Bauvorlagen:	
	- Übersicht	2 Blatt
	- Bauantrag	2 Blatt
	- Baubeschreibung	3 Blatt
	- Betriebsbeschreibung gewerbliche Anlagen	2 Blatt
	- Bauvorlagen	5 Blatt
	- Brandschutzkonzept	21 Blatt
	- Ergänzung zum Brandschutzkonzept	5 Blatt
	- Baupläne	15 Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0008/26/0875785-9283/0012.V

AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, ber. S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.11.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
AVerWGebO	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der vierten Änderungsverordnung vom 21.04.2026 (GV.NRW. 2026 S. 240)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172)
BaustellV	Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337)
BBergG	Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr.84)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.06.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
5. BlmSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676)
9. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
12. BlmSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. 2024 S. 633)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 20.02.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 44)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439 / SGV. NRW. 2129), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 8 des Gesetzes vom 11.03.2025 (GV. NRW. S. 288)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 in der Fassung vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016 S. 934, SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214)

TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 18.11.2025 (GV.NRW. 2025 S. 1039)